



Informationen Aufstiegsbonus II

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I und des Aufstiegsbonus II“ des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 03.02.2020 für Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II.

Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst. Haben Sie darüber hinausgehende Fragen zum Aufstiegsbonus II, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Was ist der Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Mit dem Aufstiegsbonus II wird eine erstmalige Existenzgründung honoriert sowie ein Anreiz geschaffen, sich auf Grundlage einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung oder einer gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz selbstständig zu machen. Der Bonus beträgt 2.500 Euro pro Person für eine anerkannte Existenzgründung.

Wer erhält den Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II wird gewährt für:

- die erstmalige Gründung einer selbstständigen Vollexistenz,
- die Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- den Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 25 %, Sperrminorität vorhanden),
- die schrittweise Entwicklung einer Selbstständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder
- den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).

Sollten Sie sich zum Zeitpunkt der Existenzgründung:

- in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet,
- in der Entwicklung einer Selbstständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung befinden, ist zur Fristwahrung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Wie erhalte ich einen Antrag?

Sie erhalten das Antragsformular, notwendige Erklärungen und weitergehendes Informationsmaterial bei Ihrer zuständigen

Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.aufstiegsbonus.rlp.de.

Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Kammer. Maßgeblich ist der Kammerbezirk, in dem die Existenzgründung erfolgte.

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen spätestens zwölf Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer einzureichen.

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus II aus.

Was muss ich noch beachten?

Die Selbstständigkeit darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung aufgegeben oder abgemeldet werden. Der Antragsteller muss, wenn er die Voraussetzung der zweijährigen Selbstständigkeit nicht erfüllt, eine Mitteilung an die Handwerkskammer erstatten. Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Aufstiegsbonus II finden Sie unter www.aufstiegsbonus.rlp.de oder www.hwk-koblenz.de/aufstiegsbonusII. Auskunft erteilt ebenfalls Nicole Scherf, Leitung Handwerksrolle, Tel. 0261/398-261.